

stellung abgeholt, so ist der Bibliothekar befugt, es anderweitig zu vergeben.

Auf besonderen Wunsch auswärtiger Entleiher kann der Bibliothekar die gewünschten Bücher in eingeschriebenem Packet unter Nachnahme der Francatur und der Einschreibgebühr direct senden.

Für Verpackung u. sind dem Börsen-Castellan bis zu 5 Kilo 50 Pf. zu vergüten; dieser Betrag wird gleichfalls nachgenommen. Die Rücksendung hat in derselben Weise, wie die Zusendung, jedoch porto- und spesenfrei zu erfolgen.

§. 7. Ist ein bestelltes Buch bereits verliehen, oder von der Verleihung überhaupt ausgeschlossen, so gibt der Bibliothekar den Bestellzettel zurück, ersteren Falls mit einem Vermerk darüber, bis wann dasselbe ordnungsmäßig wieder zurück zu kommen hat; der Entleiher hat seine Bestellung alsdann zu wiederholen.

§. 8. Die Verleihung erfolgt in der Regel für die Dauer von sechs Wochen, von dem Tage an gerechnet, an welchem das betr. Buch zum Abholen bereit gehalten wurde. Die Leihzeit kann auf specielles Ansuchen des Entleihers von dem Bibliothekar auf weitere sechs Wochen ausgedehnt werden, vorausgesetzt, daß dasselbe nicht von anderer Seite verlangt worden ist; eine noch weitere Verlängerung kann jedoch nur mit Genehmigung des Curatoriums erfolgen.

Wird jedoch von diesem eine Revision der Bibliothek angeordnet und der Termin derselben im Börsenblatt bekannt gemacht, so sind sämmtliche entlehene Bücher ohne Rücksicht auf die oben festgesetzten Fristen und ohne besondere Erinnerung bis zu dem angeetzten Termin zurückzuliefern.

§. 9. Werden die entlehene Bücher bis zu dem Ablauf der Leihfrist oder bis zu dem Revisionstermin nicht zurückgeliefert, so erläßt der Bibliothekar an den säumigen Entleiher in eingeschriebenem Briefe eine Aufforderung: die betreffenden Bücher innerhalb weiterer acht Tage an ihn zurückzugeben. Der Entleiher hat außer den Portokosten des Mahnschreibens für jedes derartig eingemahnte Buch eine Mahngebühr von 50 Pf. zu entrichten.

§. 10. Jedes entlehene Buch ist in äußerlich wie innerlich unverfälschtem Zustande zurückzuliefern. Erfolgt die Zurücklieferung in einem Zustande, welcher von dem Bibliothekar als nicht übereinstimmend erklärt wird mit demjenigen, in welchem das Buch von ihm ausgegeben wurde, oder wird dem Mahnschreiben des Bibliothekars binnen der gestellten Frist nicht entsprochen, so hat der Entleiher sofort und ohne jeden Widerspruch der Bibliothek denjenigen Betrag zu erstatten, der ihm von dem Curatorium als zur Beschaffung eines anderen Exemplars des betreffenden Werkes, bez. der Kosten des Einbandes für das neu zu bindende Exemplar erforderlich angezeigt wird. Im Falle der Zahlungsverweigerung wird der Betrag durch den Consulanten des Börsenvereins eingeklagt.

Der betreffende Entleiher geht des Rechtes oder der Erlaubniß zu fernerer Benutzung der Bibliothek verlustig. Dasselbe kann von dem Curatorium unter Umständen wieder erteilt werden, doch nur nach vorausgegangener Schadloshaltung der Bibliothek.

§. 11. Den in der Cantatwoche in Leipzig anwesenden Buchhändlern ist die Besichtigung der Bibliothek und ihrer Sammlungen täglich von 9—12 Uhr Vormittags und 3—6 Uhr Nachmittags gestattet.

Berlin, Weimar und Leipzig, den 2. Januar 1880.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
Wilhelm Herz. Herm. Böhlau. Herm. Haessel.

A. Verpflichtungsschein.

Der Unterzeichnete verpflichtet sich, die von ihm aus der Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler leihweise erhaltenen Werke binnen 6 Wochen von dem Tage an, an welchem dieselben zum Abholen bereit gelegt sind, in unverfälschtem und vollständigem Zustande zu Händen des Bibliothekars zurückzuliefern, und für den Fall, daß die Rückerstattung innerhalb weiterer 8 Tage nicht erfolgt, oder der Bibliothekar erklärt, daß das zurückgegebene Buch sich nicht in dem Zustande befindet, in welchem es von ihm ausgegeben worden ist, ohne Widerspruch und auf jeden möglichen Einwand ausdrücklich verzichtend, sofort den ihm vom Curatorium der Bibliothek mitgetheilten Betrag zur Beschaffung eines neuen Exemplars des entlehene Werkes zu erstatten.

Ort und Datum:

Eigenhändige Unterschrift:

Nr.

B. Bestellzettel.

Der Unterzeichnete bestellt hiermit aus der Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler das nachstehende Buch:

(genauer Titel)

und verpflichtet sich, dasselbe genau nach den ihm bekannten Bestimmungen der Bibliotheks-Ordnung zu behandeln.

Ort und Datum:

Eigenhändige Unterschrift:

Bekanntmachung.

Für den Monat Januar 1880 fungirt:

Herr Dr. A. Kirchhoff als Börsenvorsteher.

Herr Robert Forberg als Vorsteher der Bestellanstalt.

Leipzig, den 31. December 1879.

Die Deputation des Vereins der Buchhändler
zu Leipzig.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel = Titelausgabe. † = wird nur baar gegeben.)

A. Ackermann in München.

Bericht, IV., üb. die Verhandlungen u. Arbeiten der vom Stadt-
magistrate München niedergesetzten Commission f. Wasser-
versorgung, Canalisation u. Abfuhr in den J. 1878 u. 1879. 4
Geb. * 20. —

Th. Ackermann in München.

† Adreßbuch v. München f. d. J. 1880. 8. ** 5. 50; geb. ** 6. 60

Urschendorf'sche Buchh. in Münster.

Meister-Werke unserer Dichter. Hrsg. v. F. Hülskamp. 9. Bdchn. Schiller's
Jungfrau v. Orleans. 16. * —. 20; cart. * —. 30

Asher & Co. in Berlin.

Mittheilungen der deutschen Gesellschaft f. Natur- u. Völkerkunde
Ostasiens. 19. Hft. Octbr. 1879. Fol. Yokohama. ** 6. —

Bourgnet's Buchh. in Wezlar.

Schulz, R., üb. Secundärbahnen im Allgemeinen u. insbesondere üb. die
Secundärbahnen im Kreise Wezlar. Vortrag. 8. * —. 50

Braams in Norden.

Herquet, C., Geschichte d. Landesarchivs v. Ostfriesland [1454—
1744]. 8. * 1. —